

Allgemeine Einkaufsbedingungen NEW (AEB)

1. Geltungsbereich, Angebot, Bestellung, Schriftform

- 1.1. Bestellungen einer NEW-Gesellschaft – im Folgenden „Besteller“ genannt - erfolgen zu diesen Allgemeine Einkaufsbedingungen sowie den in der Bestellung gegebenenfalls genannten zusätzlichen Bedingungen. Entgegenstehende oder von den AEB des Bestellers abweichende Bedingungen des Auftragnehmers werden nicht anerkannt, es sei denn, der Besteller hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die AEB des Bestellers gelten auch dann, wenn dieser in Kenntnis entgegenstehender oder von seinen AEB abweichender Bedingungen des Auftragnehmers Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers vorbehaltlos annimmt.
- 1.2. Bestellungen sowie damit im Zusammenhang stehende Vereinbarungen und Änderungen verpflichten nur, wenn sie schriftlich erfolgen. Mündliche Vereinbarungen jeder Art – einschließlich nachträglicher Änderungen und Ergänzungen – sind nur dann verbindlich, wenn sie vom Besteller schriftlich bestätigt werden. Die Schriftform ist auch gewahrt, wenn die Erklärungen per Telefax, per E-Mail oder durch sonstige Datenfernübertragung erfolgen. Eine Unterschrift ist zur Wahrung der Schriftform nicht erforderlich.
- 1.3. Vergütungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, Kostenvoranschlägen, Projekten, Entwürfen, für Probefieferungen sowie für sonstige Vorleistungen, die der Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Abgabe von Angeboten unterbreitet, werden nicht gewährt. Kostenvoranschläge sind verbindlich.
- 1.4. Der Auftragnehmer hat die Bestellung insbesondere fachlich zu prüfen und auf alle Irrtümer und Unklarheiten schriftlich hinzuweisen. Festgestellte Fehler und/oder vom Auftragnehmer beabsichtigte Änderungen sind dem Besteller sofort schriftlich bekannt zu geben.
- 1.5. Mit Annahme der Bestellung bestätigt der Auftragnehmer, sich über alle die Preisbildung beeinflussenden Umstände und Faktoren unterrichtet zu haben.

2. Gefahrübergang, Versand, Mehr- und Teillieferungen, vorzeitige Lieferung, Eigentumsübergang

- 2.1. Bei Lieferungen mit Aufstellung und Montage und bei werkvertraglichen Leistungen geht die Gefahr mit der Abnahme, bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage mit Eingang bei der vom Besteller angegebenen Empfangsstelle auf den Besteller über.
- 2.2. Jeder Lieferung sind Packzettel oder Lieferscheine mit Angabe des Inhalts, der Menge sowie der vollständigen Bestell-Nr. beizufügen.
- 2.3. Mehrlieferungen und -leistungen sowie Teillieferungen und -leistungen werden nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Besteller akzeptiert.
- 2.4. Bei früherer Anlieferung als vereinbart, behält sich der Besteller das Recht vor, die Rücksendung auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin beim Besteller auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers. Die Bezahlung der Rechnung erfolgt bezogen auf den vereinbarten Termin.
- 2.5. Mit der Übergabe werden gelieferte Waren Eigentum des Bestellers. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass keinerlei Rechte Dritter (z.B. Eigentumsvorbehalt, Pfandrecht) bestehen und stellt den Besteller insoweit von Ansprüchen Dritter frei.

3. Liefertermin, Lieferverzug, Vertragsstrafe

- 3.1. Die in der Bestellung angegebenen Lieferzeiten/Ausführungstermine sind bindend. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferung ohne Montage oder Aufstellung kommt es auf den Eingang bei der von dem Besteller angegebenen Empfangsstelle, für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen mit Aufstellung oder Montage sowie von werkvertraglichen Leistungen auf die abnahmereife Fertigstellung der Gesamtleistung des Auftragnehmers an.
- 3.2. Unbeschadet der gesetzlichen Ansprüche des Bestellers ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Besteller unverzüglich schriftlich darüber zu verständigen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, die eine rechtzeitige Lieferung voraussichtlich unmöglich machen. Hierbei hat der Auftragnehmer Grund und voraussichtliche Dauer der Lieferverzögerung anzugeben.
- 3.3. Auf das Ausbleiben notwendiger, vom Besteller zu liefernder Unterlagen kann sich der Auftragnehmer nur berufen, wenn er die Unterlagen schriftlich angemahnt und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.
- 3.4. Im Falle des Liefer-/ Leistungsverzuges des Auftragnehmers ist der Besteller berechtigt, eine Vertragsstrafe von 0,3% der Nettoschlussrechnungssumme pro Werktag des Verzuges, höchstens 5% der Netto-

schlussrechnungssumme zu verlangen. Unter Nettoschlussrechnungssumme ist die nach Abwicklung des Vertrages geschuldete Vergütung zu verstehen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten; bei deren Geltendmachung wird eine gegebenenfalls verwirkte Vertragsstrafe auf den geltend gemachten Schaden angerechnet soweit zwischen der Vertragsstrafe und dem geltend gemachten Schaden Interessensidentität besteht. Die Geltendmachung der Vertragsstrafe braucht sich der Besteller noch nicht bei Gefahrübergang vorzubehalten. Er kann sie vielmehr bis zur Schlusszahlung geltend machen.

- 3.5. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die dem Besteller wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche. Dies gilt bis zur vollständigen Zahlung des vom Besteller geschuldeten Entgelts für die betroffene Leistung.

4. Preise, Rechnungen, Zahlung, Aufrechnung, Zurückbehaltung, Forderungsabtretung, Sicherheiten

- 4.1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise und verstehen sich, soweit im Vertrag nichts anderes vereinbart, frei Haus einschl. Verpackung, Zoll und Versicherung bis zur angegebenen Versandanschrift/ Verwendungsstelle. Bei fehlenden Preisangaben in der Bestellung behält sich der Besteller die Anerkennung der später berechneten Preise vor.
- 4.2. Prüfbare Rechnungen sind unter Beachtung der jeweils neuesten Rechnungslegungsvorschriften und unter gesonderter Ausweisung der zum Liefer- bzw. Leistungszeitpunkt geltenden Umsatzsteuer bei Übersendung per Post in einfacher Ausfertigung an die in der Bestellung angegebene Rechnungsanschrift zu senden.

Im Sinne einer kostengünstigen und umweltfreundlichen Rechnungsabwicklung sollten die Rechnungen jedoch in elektronischer Form im PDF-Format an folgende E-Mail-Adresse des Bestellers gesendet werden:

E_Rechnungen@new.de

Es ist seitens des Auftragnehmers darauf zu achten, dass jede Rechnung eine eigene PDF-Datei erhält und eventuelle Rechnungsanhänge dieser beigefügt sind.

Rechnungen können seitens des Bestellers erst dann bearbeitet werden, wenn diese die in der Bestellung ausgewiesene Bestell-Nr. vollständig enthalten; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Auftragnehmer verantwortlich. Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen gelten erst vom Zeitpunkt der Richtigstellung als beim Besteller eingegangen.

- 4.3. Zahlungen erfolgen bargeldlos innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen rein netto nach Lieferung bzw. Abnahme und Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung, soweit in der Bestellung nichts anderes vereinbart ist. Skontoabzug ist auch zulässig, wenn der Besteller aufrechnet oder Zahlungen in angemessener Höhe wegen Mängeln zurückbehält. Hinsichtlich des zurückbehaltenen Betrages beginnt die Zahlungsfrist nach vollständiger Beseitigung der Mängel.
- 4.4. Soweit der Auftragnehmer zur Lieferung von Dokumentationen, Betriebsanleitungen oder Bescheinigungen über Materialprüfungen verpflichtet ist, beginnt die Zahlungsfrist für Rechnungen nicht vor Eingang dieser Dokumentationen bzw. Bescheinigungen.
- 4.5. Durch Zahlungen wird weder die Richtigkeit der Rechnung noch die Lieferung/Leistung als vertragsgemäß anerkannt.
- 4.6. Aufrechnungsrechte stehen dem Auftragnehmer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten oder vom Besteller anerkannt sind oder in einem engen gegenseitigen Verhältnis zur Forderung des Bestellers stehen. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Auftragnehmer nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht oder rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Besteller anerkannt ist.
- 4.7. Der Auftragnehmer darf Forderungen gegen den Besteller nur mit dessen schriftlicher Zustimmung an Dritte abtreten.
- 4.8. Sicherheiten und Bürgschaften werden einzelvertraglich geregelt, soweit diese nicht bereits nach dem geltenden Recht durch den Besteller verlangt werden können.

5. Kündigung oder Rücktritt aus wichtigem Grund

Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist oder die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrags dadurch in Frage gestellt ist, dass der Auftragnehmer seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt. Schadensersatzansprüche des Bestellers bleiben davon unberührt.

6. Ausführung der Lieferungen / Leistungen, Mängelansprüche, Verjährung

- 6.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dass sämtliche Lieferungen / Leistungen der vereinbarten Spezifikation entsprechend fachgerecht ausgeführt bzw. erbracht werden und dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden sowie allen einschlägigen sicherheitstechnischen Bestimmungen entsprechen, insbesondere
- den Vorschriften des Arbeitsschutzes, des Gesundheitsschutzes und der Unfallverhütung sowie der entsprechenden sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln
 - den bau-, gewerbe- und verkehrsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere den Aufsichts- und Verkehrssicherungspflichten auf Baustellen und sonstigen Arbeitsstellen
 - weiteren einschlägigen Bestimmungen, z. B. Gerätesicherheitsgesetz, Gefahrstoffverordnung.
- 6.2. Der Besteller kann Änderungen des Liefer- / Leistungsgegenstandes auch nach Vertragsabschluss verlangen, soweit dies für den Auftragnehmer zumutbar ist. Bei dieser Vertragsänderung sind die Auswirkungen für beide Seiten, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen zu berücksichtigen.
- 6.3. Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht auch beim Werkvertrag grundsätzlich dem Besteller zu. § 439 BGB gilt entsprechend.
- 6.4. Im Falle der Ersatzlieferung ist der Besteller nicht verpflichtet, eine Vergütung bzw. Wertersatz für die Nutzung der ursprünglich gelieferten mangelhaften Ware zu zahlen.
- 6.5. Liegt eine Gattungsschuld vor, trägt der Auftragnehmer das Beschaffungsrisiko auch insofern, dass er für die Mangelfreiheit der Waren verschuldensunabhängig haftet.
- 6.6. Die Regelungen in § 434 Absatz 1 Satz 2 und 3 BGB gelten auch beim Werkvertrag.
- 6.7. Zusätzlich zu seinen gesetzlichen Mängelansprüchen kann der Besteller wegen eines Mangels des gelieferten Produktes oder des erstellten Werkes nach erfolglosem Ablauf einer von ihm zur Nacherfüllung bestimmten angemessenen Frist den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen, wenn nicht der Auftragnehmer die Nacherfüllung zu Recht verweigert. Diesbezüglich gilt die gesetzliche Regelung zur Selbstvornahme beim Werkvertrag (§ 637 BGB) für den Kaufvertrag entsprechend. Sollte der Auftragnehmer nicht unverzüglich nach Aufforderung des Bestellers zur Mängelbeseitigung mit der Beseitigung des Mangels beginnen, so steht dem Besteller in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren und / oder zur Vermeidung unverhältnismäßig hoher Schäden, das Recht zu, diese auf Kosten des Auftragnehmers selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen.
- 6.8. Der Erfüllungsort der Nacherfüllung ist der Ort, wo sich das Produkt bestimmungsgemäß befindet.
- 6.9. Der Auftragnehmer trägt insbesondere alle im Zusammenhang mit der Mangelfeststellung und Mangelbeseitigung entstehenden Aufwendungen, auch soweit sie bei dem Besteller anfallen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle.
- 6.10. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde oder das Gesetz eine längere Verjährungsfrist vorsieht, beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche 24 Monate; bei einem Bauwerk und bei Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche 5 Jahre. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Übergabe des Liefergegenstandes an den Besteller oder den vom Besteller benannten Dritten an der vom Besteller vorgeschriebenen Empfangs- bzw. Verwendungsstelle. Für Liefergegenstände, die an der Empfangs- bzw. Verwendungsstelle zu montieren sind, beginnt die Verjährungsfrist mit der fertigen Montage, bei vereinbartem Probetrieb, sobald dieser ohne Beanstandungen durchgeführt ist. Sofern eine Abnahme gesetzlich oder vertraglich vorgesehen ist, beginnt die Verjährungsfrist mit der erfolgreichen Abnahme. Verzögert sich die vereinbarte Montage, bzw. die Durchführung des vereinbarten Probetriebes oder die vertraglich vereinbarte Abnahme ohne Verschulden des Auftragnehmers, beginnt die Verjährungsfrist spätestens 6 Monate nach Lieferung des Liefergegenstandes. Liegt ein Werkvertrag vor, beginnt die Verjährungsfrist immer erst mit erfolgter Abnahme zu laufen.
- 6.11. Liefert der Auftragnehmer im Rahmen seiner Nacherfüllung ein Ersatzprodukt, so beginnt die Verjährungsfrist für dieses Ersatzprodukt neu zu laufen. Nimmt der Lieferant im Rahmen seiner Nacherfüllung umfangreiche Nachbesserungsarbeiten vor, so beginnt – bezogen auf die der Nachbesserung zugrundeliegenden Mängel und deren Ursachen - die Verjährungsfrist neu zu laufen. Diese Regelung gilt nicht, wenn der Auftragnehmer bei der Ersatzlieferung oder Nachbesserung ausdrücklich erklärt hat, diese nur aus Kulanz, zur Vermeidung von Streitigkeiten oder im Interesse des Fortbestands der Lieferbeziehung vorzunehmen.

- 6.12. Die Verjährung der Mängelansprüche ist gehemmt, solange nach rechtzeitiger Mängelanzeige der Auftragnehmer die Ansprüche des Bestellers nicht schriftlich endgültig zurückgewiesen hat.
- 6.13. Durch Quittierung des Empfangs von Lieferungen und durch Billigung vorgelegter Zeichnungen verzichtet der Besteller nicht auf Mängelansprüche und sonstige Rechte.
- 6.14. Die Annahme von Waren erfolgt vorbehaltlich der vereinbarten Güte, Beschaffenheit und Menge. Die Frist für die Untersuchung der Ware im Sinne des § 377 HGB beträgt mindestens 10 Werktage, bei zeitaufwendigen Untersuchungen verlängert sich diese Frist in angemessenem Umfang.

7. Produkthaftung, Freistellung, Versicherung

- 7.1. Wird der Besteller aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen wegen der Fehlerhaftigkeit seines Produkts in Anspruch genommen, die auf ein Erzeugnis des Auftragnehmers zurückzuführen ist, ist er berechtigt, von dem Auftragnehmer Ersatz dieses Schadens insoweit zu verlangen, als dieser durch dessen Produkte bedingt ist.
- 7.2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Besteller im Rahmen seiner Produktverantwortlichkeit von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen und etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von dem Besteller wegen des fehlerhaften Erzeugnisses des Auftragnehmers durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden (Rückruf-)maßnahmen wird der Besteller dem Auftragnehmer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Hiervon unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- 7.3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf seine Kosten eine angemessene Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von € 5,0 Mio. für Personenschäden und Sachschäden zu unterhalten, welche alle Risiken aus der Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos versichert. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Verlangen des Auftraggebers, eine entsprechende Deckungsbestätigung des Versicherers beizubringen. Etwaige weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.

8. Schutzrechte

- 8.1. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass der Liefer- / Leistungsgegenstand frei von Rechten Dritter in Deutschland, oder sofern er hierüber unterrichtet ist, im Bestimmungsland ist.
- 8.2. Der Auftragnehmer stellt den Besteller von allen Ansprüchen Dritter frei, die eine Verletzung von Schutzrechten geltend machen, sofern er dies zu vertreten hat. Die Parteien werden sich unverzüglich schriftlich gegenseitig benachrichtigen, falls gegenüber einem von ihnen Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten geltend gemacht werden.
- 8.3. Wird die vertragsgemäße Nutzung des Liefer- / Leistungsgegenstandes durch Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so ist der Auftragnehmer unbeschadet seiner sonstigen vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen dazu verpflichtet, auf eigene Kosten nach Abstimmung mit dem Besteller entweder von dem über das Schutzrecht Verfügungsberechtigten das Recht zu erwirken, dass die Liefer-/Leistungsgegenstände uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten für den Besteller vertragsgemäß genutzt werden können oder die schutzrechtsrelevanten Teile der betroffenen Produkte/Leistungen so abzuändern, dass sie aus dem Schutzbereich herausfallen, gleichwohl aber den vertraglichen Bestimmungen entsprechen.

9. Ausführungsunterlagen, Werkzeuge, Muster, Gegenstände

- 9.1. Vom Besteller dem Auftragnehmer überlassene Muster, Fertigungseinrichtungen, Werkzeuge, Profile, Mess- und Prüfmittel, beigestellte Materialien, Zeichnungen, Werk-Normblätter, Druckvorlagen und ähnliches bleiben Eigentum des Bestellers. Sie dürfen vom Auftragnehmer nicht für außerhalb des Vertrages liegende Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden und sind vom Auftragnehmer mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns unentgeltlich und getrennt von sonstigen in seinem Besitz befindlichen Sachen zu verwahren, als Eigentum des Bestellers zu kennzeichnen, absolut geheim zu halten und dem Besteller nach Erledigung der Bestellung unaufgefordert, ansonsten auf Verlangen des Bestellers herauszugeben. Nach den Unterlagen des Bestellers gefertigte Artikel dürfen vom Auftragnehmer Dritten weder zugänglich gemacht werden noch überlassen oder verkauft werden.
- 9.2. Formen, Werkzeuge, Muster, Druckvorlagen, usw., die dem Besteller berechnet werden, gehen mit Bezahlung in das Eigentum des Bestellers über; sie werden vom Auftragnehmer unentgeltlich für den Besteller verwahrt und sind auf Verlangen an den Besteller herauszugeben.

10. Geheimhaltung, Werbung, Unbundling-Anforderungen, Datenschutz

- 10.2. Der Auftragnehmer hat den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln. Die Bestellung sowie im Bau befindliche oder ausgeführte Projekte des Bestellers dürfen nicht für Werbezwecke genutzt werden. Der

Auftragnehmer darf auf geschäftliche Verbindungen mit dem Besteller in sämtlichen Veröffentlichungen, z.B. in Werbematerialien und Referenzlisten, erst nach der vom Besteller erteilten schriftlichen Zustimmung hinweisen.

Ebenso bedarf das Fotografieren auf dem Gelände des Bestellers oder auf einer vom Besteller betreuten Baustelle der Einwilligung durch den Besteller.

- 10.3. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
- 10.4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur uneingeschränkten Einhaltung der gesetzlichen Unbundling-Anforderungen; insbesondere zur Umsetzung des vom Besteller entwickelten Gleichbehandlungsprogramms dürfen Daten oder Informationen i.S.d. § 9 EnWG, die einen unberechtigten Wettbewerbsvorteil verschaffen können, durch den Auftragnehmer ausschließlich mit Zustimmung und nach Vorgabe durch den Besteller an Dritte weitergegeben werden. Der Besteller behält sich zur Überwachung der Einhaltung der Unbundling-Anforderungen ein uneingeschränktes Kontroll- und Einsichtsrecht in alle Daten und Vorgänge vor, welche die nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen betreffen.
- 10.5. Der Besteller ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung anfallenden personenbezogenen Kontakt- und Vertragsdaten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen. Dies beinhaltet auch eine Übermittlung an mit dem Besteller verbundene Unternehmen zum Zwecke der konzernweiten Beschaffung und die Verarbeitung und Nutzung nach Abwicklung eines Vertrages für mögliche weitere Beschaffungsvorgänge.

11. Ersatzteile

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Ersatzteile für den Zeitraum der voraussichtlichen technischen Nutzung, mindestens jedoch 10 Jahre lang nach der Lieferung zu angemessenen Bedingungen zu liefern. Stellt der Auftragnehmer die Fertigung der Ersatzteile ein, so ist er verpflichtet, den Besteller hiervon zu unterrichten und ihm Gelegenheit zu einer letzten Bestellung zu geben.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl, Vertragssprache, Teilunwirksamkeit

- 12.1. Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist der Erfüllungsort für die Lieferungen / Leistungen des Auftragnehmers die in der Bestellung angegebene Lieferanschrift.
- 12.2. Ist der Auftragnehmer Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand der Sitz des Bestellers. Der Auftragnehmer kann jedoch auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagt werden.
- 12.3. Ergänzend zu diesen Bestimmungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG) ist ausgeschlossen.
- 12.4. Vertragssprache ist deutsch. Soweit sich die Vertragspartner daneben einer anderen Sprache bedienen, hat der deutsche Wortlaut Vorrang.
- 12.5. Sollten Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen oder sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zum Ausfüllen der Lücke gilt das Gesetz.